

31. Oktober 2007

Richtlinien der Graduiertenschule FIRST (Frankfurt International Research Graduate School for Translational Biomedicine) der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder Drittmitteln

§1 Allgemeines

Die Graduiertenschule FIRST der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien, deren Finanzierung entweder aus zweckgebundenen Spenden, freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln der beantragenden Hochschullehrerin bzw. des beantragenden Hochschullehrers erfolgt. Stipendien aus anderen öffentlichen Mitteln oder Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. Stipendien des DAAD, der DFG, der VW-Stiftung, eines Graduiertenkollegs etc.), werden von diesen Richtlinien nicht erfasst.

§ 2 Voraussetzungen der Vergabe eines Stipendiums

Stipendien werden nur auf Antrag gemäß den FIRST-Richtlinien vergeben. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der FIRST-Vorstand.

Voraussetzung der Vergabe des Stipendiums ist, dass die Stipendiatin/der Stipendiat keiner selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit nachgeht, im Rahmen der sie/er Einkünfte in Höhe von mehr als 4.800 Euro jährlich erzielt. Eine Beschäftigung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist neben dem Stipendium ausgeschlossen. Stipendien können nur qualifizierten Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Vorbereitung auf die Promotion oder eine wissenschaftliche Weiterbildung nach dem Abschluss der Promotion vergeben werden. Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchswissenschaftlerin ist, die/der das 40. Lebensalter noch nicht vollendet hat.

Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, sofern die/der vorgeschlagene Stipendiatin/Stipendiat für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht gewährt werden.

Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 3 Förderhöhe

Die Förderhöhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Fördersätze der DFG für Graduiertenschulen dürfen nicht überschritten werden.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihil-

fen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) übernommen werden. Die Graduiertenschule FIRST der Universität empfiehlt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat eine Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Risiko-Lebensversicherung abschließt.

§ 4 Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Zeil der Aus- oder Fortbildung, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, wobei eine Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf.

§ 5 Berichtspflicht

Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, dem betreuenden Hochschullehrer nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten. Mit Ablauf der Förderung ist dem FIRST-Vorstand ein schriftlich zusammenfassender Bericht vorzulegen.

§ 6 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, dem betreuenden Hochschullehrer Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen bzw. einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Widerruf, Rückforderung

Die Universität behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
- Berichtspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft